



**Bettina Hagedorn**

Parlamentarische Staatssekretärin

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages  
Herrn Sören Pellmann  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-4283

FAX +49 (0) 30 18 682-4497

E-MAIL Bettina.Hagedorn@bmf.bund.de

DATUM 25. Juni 2019

BETREFF **Ihre schriftliche Frage Nr. 185 für den Monat Juni 2019**

GZ **II C 6 - I 6005/19/10001 :013**

DOK **2019/0525592**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Kollege,

Ihre Frage,

„Welche finanziellen Veränderungen beabsichtigt die Bundesregierung bei Unterstützungsleistungen für geflüchtete Menschen ab dem Jahr 2020, und wie wird ab 2020 durch die Bundesregierung sichergestellt, dass diese Mittel dafür bei den Kommunen verwendet werden?“,

beantworte ich wie folgt:

Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben am 6. Juni 2019 einen Beschluss über die Weiterführung der Bundesbeteiligung an flüchtlingsbedingten Kosten von Ländern und Gemeinden für die Jahre 2020 und 2021 gefasst. Dieser Beschluss geht über die Vereinbarung im Koalitionsvertrag von Union und SPD in Höhe von 8 Mrd. Euro durch den Bund hinaus. Der Bund soll bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende die vollständige Erstattung der Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) für Bedarfsgemeinschaften mit Fluchtbezug fortführen, unverändert einen Beitrag zur Finanzierung der Kosten für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Höhe von 350 Millionen Euro jährlich leisten und auch die im Rahmen der mit dem Asylverfahrens-

beschleunigungsgesetz festgelegte Bundesbeteiligung für Asylbewerber für den Zeitraum von der Registrierung bis zur Erteilung eines Bescheids durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (670 Euro je Asylbewerber und Verfahrensmonat) sowie für abgelehnte Asylbewerber (pauschale Erstattung von 670 Euro je Ablehnung) fortführen. Der letztgenannte Entlastungsbetrag wird spitz abgerechnet.

Anstelle der bisherigen Integrationspauschale gewährt der Bund den Ländern nunmehr eine Pauschale für flüchtlingsbezogene Zwecke in Höhe von 700 Millionen Euro für 2020 und in Höhe von 500 Millionen Euro für 2021 über die Umsatzsteuerverteilung nach dem Finanzausgleichsgesetz.

Grundlage dieses Beschlusses ist die Annahme, dass für Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) für Bedarfsgemeinschaften mit Fluchtbezug jährlich 1,8 Milliarden Euro aufgewandt werden müssen und dass für die Bundesbeteiligung für Asylbewerber für den Zeitraum von der Registrierung bis zur Erteilung eines Bescheids durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sowie für abgelehnte Asylbewerber ein jährlicher Betrag von 500 Millionen Euro erforderlich ist. Sollten diese Mittel nicht ausgeschöpft werden, stellt die Bundesregierung in Aussicht, die dadurch frei gewordenen Mittel für eine zusätzliche Pauschale für flüchtlingsbezogene Zwecke zur Verfügung zu stellen.

Eine zweckgebundene Zuweisung von Mitteln an die Länder oder direkt an die Kommunen ist dem Bund nach dem Grundgesetz nicht möglich. Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Mittel bedarfsgerecht auch den Kommunen zu Gute kommen. Die Bundesregierung berichtet dem Deutschen Bundestag jährlich zum 31. Mai über Maßnahmen des Bundes zur Unterstützung von Ländern und Kommunen im Bereich der Flüchtlings- und Integrationskosten sowie die Mittelverwendung durch die Länder. Im Rahmen dieser Berichterstattung geht die Bundesregierung u. a. auch auf die Verantwortung der Länder für eine aufgabenangemessene finanzielle Ausstattung der Kommunen im Bereich der Integrationskosten ein.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, reading "Bettina Ugedas". The signature is written in a cursive style with a long, sweeping underline.